

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Osnabrück,
vertreten durch die Landrätin

und

der Gemeinde Bad Essen,
der Stadt Bad Iburg,
der Gemeinde Bad Laer,
der Gemeinde Bad Rothenfelde,
der Gemeinde Belm,
der Gemeinde Bissendorf,
der Gemeinde Bohmte,
der Stadt Dissen aTW,
der Samtgemeinde Fürstenau,
der Gemeinde Glandorf,
der Gemeinde Hagen a.T.W.,
der Gemeinde Hasbergen,
der Gemeinde Hilter a.T.W.,
der Samtgemeinde Neuenkirchen,
der Gemeinde Ostercappeln,
vertreten durch die/den (Samtgemeinde-) Bürgermeister-/in

über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Osnabrück obliegenden Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328).

(Heranziehungsvereinbarung – Wohngeldgesetz)

Präambel

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Gesundheit und Soziales (ZustVO-GuS) vom 09.10.2018, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.12.2022 (Nds. GVBl. S. 740), ist der Landkreis Osnabrück neben den großen selbständigen Städten und selbständigen Gemeinden für das Kreisgebiet zuständig für die Durchführung des Wohngeldgesetzes (WoGG). Er führt die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis durch. Der Landkreis hat den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden zuletzt durch Verordnung vom 26.11.1981 die Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

Durch diese Vereinbarung soll sichergestellt werden, dass weiterhin die Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz durch die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden sowohl im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung und ortsnahen Aufgabenerledigung als auch im Hinblick einer effizienten und qualitätsvollen Verwaltungsarbeit umgesetzt werden.

Die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden werden mit der Heranziehung verantwortlicher Aufgabenträger.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 WoGG i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 ZustVO-GuS wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag (Heranziehungsvereinbarung - WoGG) geschlossen:

§ 1

Umfang der Heranziehung und Aufgabenbeschreibung

- (1) Die kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden - im Folgenden „Gemeinden“ genannt - werden mit Ausnahme der selbständigen Gemeinden i.S. des § 14 Abs. 3 NKomVG mit dieser Vereinbarung zur Durchführung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz für die Einwohner und Einwohnerinnen ihrer Kommune herangezogen.
- (2) Die Heranziehung umfasst die vollständige Durchführung der Aufgaben der Wohngeldbehörde nach dem Wohngeldgesetz.
- (3) Die Heranziehung umfasst ebenso die Aufgaben nach anderen Sozialleistungsgesetzen soweit diese von den Wohngeldbehörden auszuführen sind.
- (4) Die Heranziehung umfasst auch die Refinanzierung des Wohngeldes durch die Erstattungsansprüche i.S. des Zweiten Abschnitts des Dritten Kapitels SGB X sowie die Umsetzung der Bußgeldregelungen im Wohngeldgesetz. Bei Verdacht auf missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen sind die Einleitung von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren von den Gemeinden zu prüfen. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

Fälle, bei denen Neuberechnungen gem. § 27 Abs. 2 WoGG erfolgen oder die Unwirksamkeit gem. § 28 WoGG eintritt, sind i.d.R. von den Gemeinden mit einem OwiG-Verfahren zu verfolgen, während Neuberechnungen gem. § 45 SGB X aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben regelmäßig an die Staatsanwaltschaft abzugeben sind. Der Verzicht auf die Einleitung von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren ist mit der Fachaufsicht abzustimmen.

- (5) Der Landkreis Osnabrück kann in Einzelfällen die Durchführung von Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz an sich ziehen.
- (6) Die Gemeinden treffen die erforderlichen organisatorischen und personellen Vorkehrungen, um eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung nach den Bestimmungen dieser Heranziehungsvereinbarung zu gewährleisten.
- (7) Die Gemeinden beachten bei der Durchführung der Aufgaben die gesetzlichen Regelungen, einschlägige Rechtsprechung und Kommentierungen und die Rundschreiben des Landkreises Osnabrück.
- (8) Der Landkreis Osnabrück stellt den Gemeinden zur Erfassung wohngeldrechtlich relevanter Daten und Zahlbarmachung von Wohngeldleistungen das IT-Fachverfahren LÄMMkom LISSA Wohngeld unentgeltlich zur Verfügung. In Abstimmung mit dem Landkreis können die Gemeinden auf eigene Kosten andere IT-Fachverfahren nutzen. Zur Erfassung von Forderungen nutzen die Gemeinden eigene Verfahren; Mahn- und Vollstreckungsverfahren führen sie selbständig durch. In Eilfällen können die Gemeinden Auszahlungen auch außerhalb des Fachverfahrens über eigene Vorschusskonten veranlassen. Die Gemeinden sind für die Einhaltung kassenrechtlicher und datenschutzrechtlicher Bestimmungen verantwortlich.
- (9) Die Abrechnung der über das IT-Fachverfahren des Landkreises ausgezahlten Wohngeldzahlungen und die hiermit im Zusammenhang stehenden, von den Gemeinden erzielten Einzahlungen mit dem Land übernimmt der Landkreis.
- (10) Die Gemeinden beachten die Vorgaben des Statistischen Bundesamtes bei der Datenpflege im IT-Fachverfahren.

§ 2

Weisungen, Steuerung, Fachaufsicht

- (1) Die Gemeinden nehmen die Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises (§ 6 NKomVG) wahr.
- (2) Der Landkreis Osnabrück kann allgemeine und spezielle Weisungen erlassen, um die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben im Landkreisgebiet sicherzustellen. Die Gemeinden sind an die Weisungen gebunden.
- (3) Der Landkreis Osnabrück berät die Gemeinden in Grundsatzfragen und in Einzelfällen. Er führt regelmäßig und bei gegebenem Anlass Dienstbesprechungen durch.
- (4) Der Landkreis Osnabrück führt bei den Gemeinden im Rahmen der Fachaufsicht nach § 172 Abs. 2 NKomVG Geschäftsprüfungen gemäß den Richtlinien des zuständigen Landesministeriums über die Durchführung des Wohngeldgesetzes durch. Die Gemeinden stellen dem Landkreis Osnabrück zur Durchführung von Geschäftsprüfungen die prüfungsrelevanten Unterlagen in geeigneter Weise zur Verfügung.
- (5) Die Gemeinden unterrichten den Landkreis Osnabrück über besondere Vorkommnisse.

§ 3

Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren

- (1) Die Gemeinden erlassen die Bescheide in eigenem Namen.
- (2) Kläger/Beklagter oder Antragsteller/Antragsgegner in Streitsachen vor den Verwaltungsgerichten ist die jeweilige Gemeinde.
- (3) Den Gemeinden obliegt die Durchführung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit den von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben.

§ 4

Kostenerstattung und -übernahme, Abrechnung, Evaluation

- (1) Der Landkreis Osnabrück finanziert die gewährten Wohngeldleistungen vor, die von den Gemeinden im Rahmen des § 1 zu gewähren sind, soweit die Gemeinden das IT-Fachverfahren des Landkreises nutzen, und rechnet die Aus- und Einzahlungen mit dem Land ab. Nutzen die Gemeinden nach § 1 (8) eigene IT-Fachverfahren, nehmen sie die Abrechnung der Wohngeldleistungen und -erstattungen mit dem Land selbst vor.
- (2) Die über das IT-Fachverfahren des Landkreises erfassten Wohngeldleistungen werden über die Kreiskasse zahlbar gemacht. Darüber hinaus in Einzelfällen i.S. des § 1 (8) S. 3 veranlasste Auszahlungen sind durch die Gemeinde monatlich mit dem Landkreis Osnabrück abzurechnen. Dasselbe gilt für alle Einzahlungen nach § 1 (9). Offene Beträge sind spätestens bis zum 15.01. des Folgejahres abzurechnen.
- (3) Der Landkreis erstattet den Gemeinden die Personal- und Sachkosten in dem nachfolgend genannten Umfang.

Die Kosten werden im Rahmen der Heranziehung pauschal erstattet. Grundlage für die Berechnung der Kostenerstattungspauschale sind die jeweils zum Schlußtag des Abrechnungszeitraums aktuell veröffentlichten KGSt-Kostensätze zu den Personalkosten und Sachkosten der Entgeltgruppe 9a. Der Erstattungsbetrag errechnet sich nach einem Personalschlüssel von 350 laufenden Wohngeldfällen (Zahlfälle) je Vollzeitstelle. Maßgeblich ist die Anzahl der jeweils zum Ende eines Quartals im Leistungsbezug nach dem WoGG stehenden Haushalte.

Die Anzahl der Zahlfälle wird von den Wohngeldstellen quartalsweise an den Landkreis gemeldet soweit nicht eine zentrale Auswertung aus dem IT-Fachverfahren durch den Landkreis selbst möglich ist.

Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Kalenderjahr. Für die Berechnung des Erstattungsbetrages wird aus den Quartalsmeldungen zum 31.03., 30.06., 30.09 und 31.12. des Vorjahres ein Durchschnittswert gebildet. Auf Basis des Durchschnittswerts erfolgt zu Beginn des laufenden Jahres die Erstattung der Personal- und Sachkosten für das Vorjahr. Der Durchschnittswert stellt die Anzahl der laufenden Wohngeldfälle (Zahlfälle) im Sinne dieser Kostenregelung dar.

- (4) Die Auskömmlichkeit und die Angemessenheit des Personalschlüssels nach (3) Satz 3 wird vom Fachdienst Soziales im Jahr 2024 auf der Basis der tatsächlichen Verhältnisse bei den herangezogenen Kommunen im Jahr 2023 überprüft. Hierzu legen die herangezogenen Kommunen dem Fachdienst Soziales bis zum 31.03.2024 die

notwendigen Informationen zu Stellenanteilen und Fallzahlen ihrer Wohngeldstellen vor. Zu den Ergebnissen der Überprüfung erfolgt ein Austausch in der Bürgermeisterkonferenz. Soweit der Personalschlüssel nach Absatz 3 nicht auskömmlich und nicht angemessen ist, haben die herangezogenen Kommunen rückwirkend ab dem 01.01.2024 Anspruch auf Ausgleich durch den Landkreis Osnabrück.

- (5) Weitere Kosten als die unter (1) bis (3) beschriebenen werden durch den Landkreis Osnabrück nicht erstattet.

§ 5

Vertragsänderungen, -ergänzungen und Nebenabreden

- (1) Eine Änderung oder Aufhebung ist nur im gegenseitigem Einvernehmen aller Vertragsparteien möglich. § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt. Das Ausscheiden einer Gemeinde aus dieser Vereinbarung berührt nicht das Fortbestehen des Vertragsverhältnisses der übrigen Gemeinden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.
- (3) Nebenabreden bestehen nicht.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025. Die Laufzeit verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigt.

Die Vereinbarung tritt gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 ZustVO-GuS automatisch außer Kraft, wenn die Heranziehungsregelung zum SGB XII außer Kraft tritt.

Osnabrück, den

für die Gemeinde Bad Essen	für die Stadt Bad Iburg
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Bad Laer	für die Gemeinde Bad Rothenfelde
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Belm	für die Gemeinde Bissendorf
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Bohmte	für die Stadt Dissen aTW
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Samtgemeinde Fürstenau	für die Gemeinde Glandorf
Samtgemeindebürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Hagen a.T.W.	Für die Gemeinde Hasbergen
Bürgermeisterin	Bürgermeister
für die Gemeinde Hilter a.T.W.	für die Samtgemeinde Neuenkirchen
Bürgermeister	Samtgemeindebürgermeister
für die Gemeinde Ostercappeln	für den Landkreis Osnabrück
Bürgermeister	Landrätin